



# **Satzung**

**des**

**Lindauer Kanuclub e.V.**

*Fassung vom 22.1.2010 - NEU*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Lindauer Kanuclub e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee).

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht 88131 Lindau (B) eingetragen.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landes-Sportverbandes.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Kanusports in jeder Form.

Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und der etwa künftig an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften, insbesondere durch Förderung von Jugend-, Wettfahrt und Breitensport.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Vorstandsbeschluss angemessene Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale bezahlt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Kanusport betreibt oder ihn fördert *und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt*. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung von Seiten des Mitgliedes, die schriftlich mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat oder
3. durch Ausschluß.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft berechtigt

1. zur Teilnahme an den Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind,
2. zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

Die Mitgliedschaft verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

*Das Wahlrecht kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.*

## **§ 5 Ausschluß eines Mitgliedes**

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch Beschluß des Ausschusses ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es einer Beitragsverpflichtung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz einmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben, außer bei Nichterfüllung einer Beitragsverpflichtung. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 6 Beitrag**

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Ausschuß und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand und Ausschuß**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 3. Vorsitzenden,
4. dem Kassier.

Der Ausschuß besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem Schriftführer,
3. dem Platzwart,
4. dem Bootshauswart,
5. dem Seniorenbetreuer,
6. dem oder den Jugendsprechern,
7. dem Kinder- und Familienbetreuer,
8. dem Mitgliederbetreuer,
9. *bis zu vier* Beisitzern.

*Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.*

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach den jeweiligen Erfordernissen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt. Der 3. Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden ersetzt. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. Der Ausschuss hat den Vorstand zu unterstützen und zu beraten. Er wird vom Vorstand einberufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, alle ihr vom Vorstand bzw. Ausschuß unterbreiteten oder aus Mitgliederkreisen eingegangenen Anträge,
5. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, der dabei die Tagesordnung bekanntzugeben hat, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, durch Bekanntmachung in der *Lindauer Zeitung* oder durch schriftliche Einladung einberufen.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage (bei außerordentlicher Mitgliederversammlung drei Tage) vor dem Versammlungstermin vorgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge der Tagesordnung zu behandeln.

## § 11

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nichts anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes oder des Ausschusses, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

Der Vorstand, gemeinsam mit dem Ausschuß, kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung bezweckt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich erfolgen und hat den Gegenstand der Versammlung deutlich zu enthalten.

Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung versandt habe.

Bei der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Das Vereinsvermögen darf nicht verteilt werden, sondern fällt in diesem Falle nach Beschluß der Mitgliederversammlung einem Lindauer Sportverein zu, der die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und die Interessen des Kanu-Sports weiterführt. Sollte sich kein Verein finden, der diese Auflagen erfüllt, so fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe e.V., Lindau“ oder an eine andere, ähnliche Zwecke verfolgende und von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannte Vereinigung.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die untergestellten Boote und die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Diebstähle oder Verluste.

Soweit Versicherungen bestehen, tritt er seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaften an die betroffenen Mitglieder ab.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 22.1.2010 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung verliert die Satzung vom 23. 1. 1998 ihre Geltung.